

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Club Academy: Workshop: Arbeitssicherheit

Termin und Ort: 16.05.2018 im Büro des Clubkombinats Hamburg

Referent: Axel Claas

Arbeitsschutz

→ **Wer ist für Arbeitsschutz verantwortlich?** Verantwortung ist untrennbar mit der Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und/oder der Weisungsbefugnis über Personen verbunden. Somit ist grundsätzlich der Unternehmer/Arbeitgeber verantwortlich.

In großen Ketten kann der Unternehmer einen Betriebsleiter/Versammlungsleiter als Verantwortlichen bestimmen. Der Unternehmer muss aber kontrollieren, ob den Pflichten wirklich nachgekommen wird. Es ist möglich, Aufgaben zu delegieren, aber man kann niemals die ganze Verantwortung an seine Angestellten abgeben.

Trotzdem sollte man als Arbeitnehmer den nächsten Vorgesetzten oder direkt den Arbeitgeber auf Mängel hinweisen und das dokumentieren. Denn jeder Mangel, den ein Mitarbeiter bemerkt, aber nicht meldet, kann diesem zur Last gelegt werden.

TOP-Prinzip

Nach dem TOP-Prinzip sollten zur Einhaltung der Arbeitssicherheit zuerst **Technische Maßnahmen**, falls diese nicht möglich sind, **Organisatorische Maßnahmen**, und falls diese nicht möglich sind, **Persönliche Maßnahmen** umgesetzt werden.

Konkrete organisatorische Strukturen

In der **Arbeitsschutzausschusssitzung** (*gesetzlich vorgeschrieben erst ab mehr als 20 Mitarbeitern*) treten Arbeitgeber, Betriebsräte, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte zusammen, um sich mindestens einmal vierteljährlich über Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

Organe des Arbeitsschutzes sind der **Betriebsarzt**, die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** und der **Sicherheitsbeauftragte** (*ab regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten gesetzlich vorgeschrieben*). Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sind in der Regel externe Fachkräften. Sicherheitsbeauftragte werden aus den Reihen der Mitarbeiter bestellt. Diese müssen dazu eine entsprechende Fortbildung absolvieren. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Ehrenamt.

→ **Fortbildungen bei Berufsgenossenschaften (beispielsweise zum Sicherheitsbeauftragten) sind für Mitglieder der Berufsgenossenschaften immer kostenfrei**, daher empfiehlt es sich, das jeweilige Angebot wahrzunehmen.

Gefährdungsbeurteilung

Bei der **Gefährdungsbeurteilung** handelt es sich um die systematische Ermittlung und Beurteilung aller relevanten Gefährdungen. Sie ist notwendig für alle Tätigkeiten, Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und Gefahrstoffe und muss dokumentiert, also schriftlich festgehalten werden. Es gibt keine Form-Vorschriften bei der Dokumentation - ob sie ausreichend ist, entscheidet nach einem schweren Arbeitsunfall im Zweifelsfall ein Strafgericht. Es gibt Vorlagen, die bei der Erstellung helfen und von verschiedenen Stellen empfohlen sind.

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Man legt selbst fest, wie oft man sie überarbeitet. Sobald sich etwas an den Arbeitsprozessen und damit verbundenen Gefährdungen und Gefahren ändert und sobald es zu einem Unfall gekommen ist, muss sie geändert werden.

→ Es gilt zwischen einer Gefährdung (z.B. *eine Maschine im Wald*), einer Gefahr (z.B. *wenn ein Mensch diese Maschine bedient*) und der möglichen Wirksamkeit der Gefahr (z.B. *wenn dieser Mensch einen Unfall mit der Maschine hat*) zu unterscheiden.

→ Gefährdungsbeurteilungen sollten von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Unternehmer sowie Mitarbeitern zusammen erstellt werden. So können Fachwissen über Arbeitssicherheit und Einblicke in den Betrieb kombiniert werden.

Mitarbeiter müssen vor dem ersten Arbeitsantritt durch den Unternehmer **über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung**, unterwiesen werden. Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich wiederholt und dokumentiert werden.

→ Zur Grundpflicht des Arbeitgebers gehört es auch, einem Arbeitnehmer zu kündigen, falls sich dieser wiederholt nicht an die Unterweisungen zur Arbeitssicherheit hält.

Brandschutz

In Hamburg existiert *keine generelle Pflicht* zur Bestellung eines **Brandschutzbeauftragten** (Hierbei handelt es sich um eine weisungsfreie, zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb.)

Eine ausreichende Anzahl an Brandschutz Helfern hingegen *muss von jedem Arbeitgeber eingesetzt werden*. Dies sind Beschäftigte, die durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht wurden. Die ausreichende Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (*in der Regel sind 5 % der Beschäftigten ausreichend*). Die Ausbildung setzt sich aus 2 theoretischen Unterrichtseinheiten à 45 min und einer Praxisübung von 5-10 Minuten zusammen und sollte alle 3-5 Jahre von Fortbildungen begleitet werden.